

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
12. September 2017**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer mit der Bitte um Beschlussfassung.

Bremen als Haushaltsnotlageland benötigt insbesondere auch eine Verbesserung der Einnahmesituation.

Mit einem Gewerbesteuerhebesatz von bisher 460 v.H. liegt Bremen im mittleren Bereich der 20 größten Städte Deutschlands. Bei einer Erhöhung um 10 Punkte auf 470 Punkte würde sich daran nichts wesentlich ändern. Einige der bremischen Nachbargemeinden haben in den letzten Jahren ihre Hebesätze teilweise erheblich erhöht und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert.

Durch eine Erhöhung des Hebesatzes um 10 Punkte auf 470 v.H. wird für die Stadtgemeinde Bremen und das Land Bremen das Gewerbesteueraufkommen um voraussichtlich jährlich ca. 8,9 Mio. Euro steigen (ohne Gewerbesteuerumlage an den Bund; basierend auf dem Durchschnittswert der Jahre 2014 – 2016).

Die Erhöhung ist auf die Jahre 2018 und 2019 zu befristen, um die für den Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verbleibenden zwei Jahre besser bewältigen zu können. Dieser Hinweis ist in die Gesetzesbegründung des Ortsgesetzes aufgenommen worden.

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes
über die Hebesätze für die Gewerbesteuer
und die Grundsteuer**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391 — 61-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Gewerbesteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 | 470 v.H. |
| b) ab dem 1. Januar 2020 | 460 v.H.“ |

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von bisher 460 v.H. um 10 Punkte auf 470 v.H. dient der Verbesserung der Einnahmesituation im Haushaltsnotlageland Bremen. Das Gewerbesteueraufkommen für die Stadtgemeinde Bremen wird sich (ohne Gewerbesteuerumlage an den Bund; Berechnung basiert auf dem Durchschnittswert der Jahre 2014 – 2016) jährlich um ca. 8,9 Mio. Euro erhöhen.

Einige Nachbargemeinden Bremens haben in den letzten Jahren ihre Hebesätze zum Teil stark angehoben (zum Teil auf 450 v.H.) und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert. Großstädte wie Bremen benötigen höhere Steuereinnahmen, um die erforderliche Infrastruktur unterhalten zu können.

Die Erhöhung ist auf die Jahre 2018 und 2019 zu befristen, um die für den Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verbleibenden zwei Jahre besser bewältigen zu können.